

**Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (gem. § 10 TabMG 1996)
der Firma DanCzek AT GmbH (in der Folge DanCzek), 5020 Salzburg, Wasserfeldstraße 21
Gültig ab 01. Februar 2018**

für die Lieferung von Tabakwaren an Tabaktrafiken.

Alle Lieferungen von DanCzek an Trafiken erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Geschäfts- und Lieferbedingen. Allfällige anderslautende Einkaufsbedingungen von Trafikanten kommen generell nicht zur Anwendung.

1. Bestellung, Lieferpreise

- 1.1. Bestellungen sind persönlich beim Außendienst, in jeder schriftlichen Form wie z.B. Brief, Fax und E-Mail, sowie telefonisch bei Außendienst oder Büro Salzburg möglich.
- 1.2. Bestellungen werden mit den am Liefertag geltenden Preisen verrechnet.
- 1.3. DanCzek ist nicht verpflichtet Bestellungen auszuführen, die geringer sind als die per Artikel festgelegte Verpackungseinheit.
- 1.4. DanCzek informiert die Trafiken über die Lieferpreise und Kleinverkaufspreise der im Sortiment geführten Tabakwaren. Die Lieferpreise errechnen sich aus den jeweils gültigen Kleinverkaufspreisen und der anzuwendenden Handelsspanne. Die Lieferpreise sind Netto-Preise ohne Umsatzsteuer

2. Lieferung

- 2.1. Lieferungen erfolgen in der Regel prompt, haben jedoch spätestens innerhalb von 2 Wochen ab Bestelleingang zu erfolgen. DanCzek ist berechtigt, Bestellungen in Teillieferungen auszuführen.
- 2.2. Die maximale Lieferfrist von 2 Wochen gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer Ereignisse, insbesondere im Fall einer Behinderung durch höhere Gewalt, Betriebsstörung, Materialmangel u. ä.
- 2.3. Schadenersatzansprüche des Trafikanten wegen Nichterfüllung von Bestellungen oder verspäteter Lieferung, insbesondere auf Ersatz des Gewinnentganges, sind ausgeschlossen, sofern DanCzek nicht grobes Verschulden verursacht.
- 2.4. Lieferungen erfolgen grundsätzlich frei Haus an den Standort der Tabaktrafik gemeinsam mit der entsprechenden Rechnung. Bei einem Rechnungswert unter EUR 200,00 können Zustellkosten gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 4 TabMG 1996 in Rechnung gestellt werden.
- 2.5. Die Lieferungen erfolgen per Paketdienst, Post, Spediteur oder durch eigene Fahrzeuge.
- 2.6. Der Gefahrenübergang erfolgt zum Zeitpunkt der Lieferung an den Trafikanten oder seinen beauftragten Übernehmer.

3. Bezahlung

- 3.1. Die Bezahlung der gelieferten Tabakwaren einschließlich des Entgeltes für die Monopolverwaltung GmbH erfolgt ausschließlich im SEPA Lastschriftverfahren durch Einzug vom Bankkonto des Trafikanten.
- 3.2. Gemeinsam mit der ersten Bestellung von Tabakwaren bei DanCzek ist ein vom Trafikanten unterfertigtes SEPA-Mandat vorzulegen. Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich anzuzeigen.
- 3.3. Der Kaufpreis ist nach 4 (vier) Tagen nach der Lieferung (Zustellung) zu entrichten und wird zu diesem Zeitpunkt in oben angeführtem Lastschriftverfahren eingezogen.
- 3.4. Im Falle von Zahlungsverzug wird DanCzek mittels Zahlungserinnerung den offenen Betrag zur unverzüglichen Bezahlung einfordern und Mahnspesen sowie anfallende Bankspesen (Z.B. für Rückleitung des Einzugs) in Rechnung stellen.
- 3.5. Im Wiederholungsfall kann DanCzek eine Bankgarantie oder Belieferung nur gegen Vorkasse verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Die von DanCzek gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferschuld im Eigentum von DanCzek.
- 4.2. Der Eigentumsvorbehalt erlischt durch den Weiterverkauf der Tabakwaren an Kunden im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes des Trafikanten. Jede andere Verfügung über diese Tabakwaren, insbesondere die Verpfändung, ist untersagt. Im Falle des Weiterverkaufs erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt jedoch jeweils auf jene Menge der in der Verfügungsgewalt des Trafikanten stehenden Tabakwaren aus dem Sortiment von DanCzek, die dem Lieferwert der weiterverkauften Menge entspricht.

5. Bemängelung gelieferter Tabakwaren

- 5.1. Etwaige Beanstandungen wegen unvollständiger Lieferung oder anderer entdeckter Mängel sind sofort nach Übernahme, spätestens an dem dem Liefertag folgenden Werktag schriftlich an DanCzek zu melden.
- 5.2. Nicht einwandfrei gelieferte Ware wird nach Anerkennung der Beanstandung durch DanCzek kostenlos ersetzt. Rücksendungen werden nur nach vorheriger Zustimmung von DanCzek akzeptiert. Sollte ein Ersatz beanstandeter Waren in angemessener Frist nicht möglich sein erfolgt ein Rückkauf zum Lieferpreis.

6. Rückkauf

- 6.1. DanCzek setzt das Vorhandensein von Fachkenntnissen beim Trafikanten voraus, die die sachgemäße Lagerung der verschiedenen Tabakwaren betreffen. Ein Rückkauf von Tabakwaren ist grundsätzlich nur für sachgerecht gelagerte Tabakwaren möglich. Der Verkauf von Tabakwaren an die Verbraucher hat in der Reihenfolge des Eintreffens der Lieferung beim Trafikanten zu erfolgen, d.h. früher gelieferte Ware einer Sorte muss zuerst ausgegeben werden, später gelieferte Ware danach.
- 6.2. DanCzek ist bereit einen Rückkauf von Tabakwaren unter Beachtung des Punktes 6.1. nach Rücksprache und Zustimmung durch DanCzek und folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:
 - 6.2.1. Tabakwaren in original verschlossenen ganzen Gebinden, die innerhalb der letzten 6 Monate neu eingeführt wurden.
 - 6.2.2. Verkaufsfähige Tabakwaren, die ein Trafikant aufgrund Geschäftsauflösung bzw. nach Saisonende bei Saisontrafiken auf Lager hat.
 - 6.2.3. Der Rückkaufpreis ist der zum Zeitpunkt des Verkaufes geltende Lieferpreis.

7. Meldepflicht

- 7.1. Der Trafikant wird ersucht, Änderungen der Adresse, Telefon- Fax- oder E-Mail Anschrift an DanCzek bekanntzugeben.
- 7.2. Der Trafikant ist verpflichtet die Beendigung (Kündigung) der Bestellung zum Tabaktrafikanten unverzüglich zu melden.

8. Nichttabakwaren

- 8.1. Es gilt als vereinbart, dass für die Lieferung von Nichttabakwaren durch DanCzek die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, ausgenommen Punkt 6, sinngemäß gelten, sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

9. Vertragsanpassung

- 9.1. Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen berechtigen DanCzek diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen derart anzugleichen, dass sie den jeweils geltenden Bestimmungen entsprechen.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtstand für Lieferung und Zahlung, sowie für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen Allg. Geschäfts- und Lieferbedingungen ist Salzburg.